Vertragsbedingungen

nachfolgend Vertrag genannt

über die Durchführung von Maßnahmen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt, zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen sowie zur Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 16 Abs. 1 S. 2 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 5 SGB

"Bewerbungszentrum 2025"

Vertragsbedingungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile	3
§ 3 Vertragslaufzeit	3
§ 4 Durchführung des Vertrages	3
§ 5 Vergütung	4
§ 6 Rechnungslegung und Ausschlussfrist	4
§ 7 Haftungsausschluss	5
§ 8 Vertragsstrafe	5
§ 9 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer	6
§ 10 Kündigungsrechte des Auftraggebers	7
§ 11 Befreiung der Vertragspartner von den Leistungspflichten	8
§ 12 Datenschutz	8
§ 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	9
§ 14 Scientology-Ausschluss	9
§ 15 Rücktritt und Antikorruptionsklausel	9
§ 16 Informationspflichten und Prüfrecht	10
§ 17 Beauftragung von Unterauftragnehmern	11
§ 18 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	11
§ 19 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klau	usel12
§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand	12
§ 21 Unfallversicherung	12
§ 22 Besonderheiten zur Vertragslaufzeit	12
§ 23 Besonderheiten zur Durchführung des Vertra	iges13
§ 24 Erhöhung der Teilnehmerzahl	13
§ 25 Besonderheiten zur Höhe der Vertragsstrafe	

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung der vorgenannten Arbeitsmarktdienstleistung gemäß der Leistungsbeschreibung.
- (2) Ein Anspruch des Auftragnehmenden auf Ausschöpfung der Gesamtteilnehmerzahl je Maßnahme, die Ziffer II.2.2. der Leistungsbeschreibung zu entnehmen ist, besteht nicht. Ebenso hat der Auftragnehmende keinen Anspruch auf die Erteilung der Einzelabrufe über die Mindestteilnehmer-zahl je Maßnahme hinaus.
- (3) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmenden zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 2 der Vertragsbedingungen bezeichneten Vertragsbestandteile.
- (4) Für die individuelle Unterbreitung des Maßnahmeangebotes bzw. die Besetzung und Nachbesetzung von Teilnehmerplätzen, den Austausch und Ausschluss von Teilnehmenden, die Zahlung der vereinbarten Vergütung sowie die laufende Qualitätskontrolle ist das Kommunale Jobcenter Landkreis Leipzig zuständig. Gleiches gilt für die im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen erforderliche Zusammenarbeit.
- (5) Der Auftragnehmende hat keinen Anspruch darauf, dass die Vergabe weiterer Maßnahmen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, an andere Auftragnehmer unterbleibt.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Rangfolge:
- 1. die Vertragsbedingungen und Vereinbarungen einschließlich der diesem Vertrag zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung,
- 2. das Angebot (einschließlich der hierzu einzureichenden Erklärungen) des Auftragnehmenden auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung,
- 3. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
- 4. im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmenden finden keine Anwendung.

§ 3 Vertragslaufzeit

Vertragsbeginn und Vertragsende sind Ziffer II.1.1. der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4 Durchführung des Vertrages

(1) Der Auftragnehmende verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen. Der Auftragnehmende hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

- (2) Der Auftragnehmende hat seine vertraglich geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmende stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, sofern die Ansprüche auf ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmenden im Zusammenhang mit der Maßnahme und Durchführung dieses Vertrages zurück zu führen sind.
- (3) Fallen ein oder mehrere Mitglieder einer Bietergemeinschaft nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Das Kommunale Jobcenter Landkreis Leipzig ist unverzüglich über den Ausfall schriftlich zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds der Bietergemeinschaft ist zulässig, vorausgesetzt, das zuständige Kommunale Jobcenter Landkreis Leipzig hat dem neu benannten Mitglied zugestimmt.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmenden sind auf der Grundlage der Angaben des bezuschlagten Angebotes zu vergüten. Sofern in der Leistungsbeschreibung ein Anspruch auf Vergütung der Mindestteilnehmerzahl je Maßnahme angegeben ist, hat der Auftragnehmende gegenüber dem Auftraggeber einen Anspruch auf die Vergütung der Mindestteilnehmerzahl je Maßnahme.
- (2) Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Mit diesem Festpreis werden alle Leistungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Erhöhungen des Festpreises während der gesamten Vertragslaufzeit sind ausgeschlossen, sofern in diesem Vertrag nicht etwas Anderes geregelt ist.
- (3) Sofern Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, beinhaltet der Festpreis die Umsatzsteuer. Ein Anpassungsanspruch des Auftragnehmenden bei Änderung des Umsatzsteuersatzes besteht nicht. Entfällt die Umsatzsteuerpflicht für Leistungen ganz oder teilweise nach Angebotsabgabe des Auftragnehmenden, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Anpassung des im bezuschlagten Angebotes ausgewiesenen Festpreises. Über den ganzen oder teilweisen Wegfall der Umsatzsteuerpflicht für Leistungen hat der Auftragnehmende den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren. Ergeben sich bei der Ermittlung des anzupassenden Festpreises Bruchteile, ist dieser auf zwei Stellen nach dem Komma gemäß der DIN 1333 kaufmännisch zu runden.
- (4) Hat der Auftraggeber bereits Umsatzsteuer an den Auftragnehmenden entrichtet, obwohl er nicht dazu verpflichtet gewesen ist, kann der Auftraggeber die Rückerstattung bereits bezahlter Umsatzsteuer ab dem Zeitpunkt des Beginns der Umsatzsteuerbefreiung vom Auftragnehmenden verlangen.
- (5) Die unter Ziffer II.1.7. der Leistungsbeschreibung ausgewiesenen Kosten werden gesondert nach Rechnungslegung und Nachweiserbringung vergütet.

§ 6 Rechnungslegung und Ausschlussfrist

(1) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmenden schriftlich zu benennendes Konto.

- (2) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kommunalen Jobcenters Landkreis Leipzig zulässig.
- (3) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmenden die Vergütung nur anteilig für bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistungen zu.
- (4) Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist vom Auftragnehmenden zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmende mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag gem. § 288 BGB zu verzinsen.
- (5) Sofern es sich um eine Bietergemeinschaft handelt, hat die Rechnungslegung im Namen der Bietergemeinschaft zu erfolgen und ist vom Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft zu unterschreiben.
- (6) Für die Geltendmachung sämtlicher Vergütungs- und Erstattungsansprüche gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme (vgl. Ziffer II.1.1. der Leistungsbeschreibung), sofern in diesem Vertrag nicht etwas Abweichendes geregelt ist.

Hinsichtlich der Ausschlussfristen ist zwischen der Beendigung der jeweiligen Maßnahme im Vertragszeitraum und gegebenenfalls dem Ende der jeweiligen Maßnahme im Optionszeitraum zu unterscheiden.

Einzelnachweise/Anträge erstattungsfähiger Kosten sind dem Kommunalen Jobcenter Landkreis Leipzig daher spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Ausschlussfrist prüfbar vorzulegen. Andernfalls ist eine Vergütung bzw. Erstattung ausgeschlossen. Für die Fristberechnung gelten die Regelungen des BGB.

§ 7 Haftungsausschluss

Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Haftung für Vermögens-, Sach- und Personenschäden.

§ 8 Vertragsstrafe

- (1) Überschreitet der Auftragnehmende schuldhaft den Termin, der für den Beginn der Maßnahme vereinbart ist, kann der Auftraggeber für jede angefangene Kalenderwoche der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des Auftragswertes der betroffenen Maßnahme verlangen, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages bezogen auf die Mindestteilnehmerzahl.
- (2) Mit Überschreiten der festgesetzten Fristen gerät der Auftragnehmende in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (3) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmenden, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmende hiervon schriftlich benachrichtigt.

§ 9 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmenden

- (1) Verstößt der Auftragnehmende, gleich aus welchen Gründen, schuldhaft gegen andere als die in § 8 genannten vertraglichen Pflichten (insbesondere gegen seine Pflichten entsprechend der Leistungsbeschreibung) oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, so kann der Auftraggeber
 - a) für jede Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen herabsetzen oder
 - b) für jede erhebliche Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des Auftragswertes der jeweils betroffenen Maßnahme verlangen, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages bezogen auf die Mindestteilnehmerzahl.

Eine erhebliche Pflichtverletzung ist beispielsweise

- die Nichteinhaltung des Personalschlüssels bzw. die Nichtvorhaltung von Personal im geforderten Umfang,
- die fehlende fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals entsprechend den Anforderungen in der Leistungsbeschreibung,
- eine nicht ausreichende Anzahl von PC-Arbeitsplätzen oder ähnlich schwerwiegende Mängel bei der sächlichen oder technischen Ausstattung der Räumlichkeiten,
- das Fehlen der vereinbarten Anzahl an Räumlichkeiten,
- die Nichterreichbarkeit der Räumlichkeiten des Auftragnehmenden mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
- das Nichtführen eines Qualifizierungs-, Förder-, Schulungs- oder Eingliederungsplanes für einen Teilnehmenden oder eine vergleichbare fehlende bzw. mangelhafte Dokumentation,
- die fehlende Trennung der Sozialdaten der Teilnehmenden von denjenigen des Auftragnehmenden oder ähnlich schwerwiegende Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 12 dieses Vertrages oder § 78 SGB X,
- die fehlende auftragsbezogene Zusammenarbeit mit Akteuren des regionalen Arbeitsmarktes (sofern gefordert) oder ähnlich gravierende Abweichungen vom Angebotskonzept des Auftragnehmenden,
- die Durchführung der Maßnahme an einem anderen, als dem im bezuschlagten Angebot angegebenen Ort,
- der Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und alle weiteren aus dem AEntG folgenden Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährung von Arbeitsbedingungen,
- der Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des § 185 SGB III (Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen).

- (2) Die Höchstgrenze für sämtliche Vertragsstrafen nach diesem Vertrag beträgt 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages bezogen auf die Mindestteilnehmerzahl.
- (3) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmenden, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmende hiervon schriftlich benachrichtigt.

§ 10 Kündigungsrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmenden oder aus anderem wichtigen Grund den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsrechte gelten hierbei insbesondere:
- für den im Wege eines offenen oder nicht offenen Verfahrens abgeschlossenen Vertrages einer der in § 124 Abs. 1 Nr. 1; 2, 3. und 4. Halbsatz (mangels Masse abgelehnter Antrag, Unternehmen im Verfahren der Liquidation, eingestellte Tätigkeit); 3-9 c oder § 133 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Tatbestände,
- für den im Wege einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung abgeschlossenen Vertrages einer der in § 31 Abs. 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) i. V. m. §§ 123 Abs.1-4, 124 Abs. 1 Nr. 1; 2, 3. und 4. Halbsatz (mangels Masse abgelehnter Antrag, Unternehmen im Verfahren der Liquidation, eingestellte Tätigkeit); 3-9 c GWB genannten Tatbestände,
- einer der in § 8 Ziff. 1 und 2 VOL/B genannten Tatbestände,
- eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages und/oder seiner Bestandteile,
- wenn vom Auftragnehmenden die zur Maßnahmedurchführung erforderliche Trägerzulassung nicht mit einem gültigen Zertifikat nachgewiesen werden kann,
- ein schwerwiegender Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des AEntG und alle weiteren aus dem AEntG folgenden Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährung von Arbeitsbedingungen,
- ein schwerwiegender Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des § 185 SGB III (Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen).
- (2) Für den Fall, dass der Auftragnehmende trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann der Auftraggeber diesen Vertrag ebenfalls mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise schriftlich kündigen.
- (3) Ändern sich die für die Maßnahme maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, kann der Auftraggeber mit einer Frist von sechs Wochen zu dem Inkrafttreten der Rechtsänderung

folgenden Quartalsende diesen Vertrag schriftlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichteinhaltung des Vertrages bleibt davon unberührt.

§ 11 Befreiung der Vertragspartner von den Leistungspflichten

Höhere Gewalt (Pandemien, Epidemien), Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme in alternativen Lernformen weiter durchgeführt werden darf und auch durchgeführt wird. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmende ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz und der DSGVO, einzuhalten. Insbesondere darf der Auftragnehmende Sozialdaten der Teilnehmenden ausschließlich zur Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Sozialdaten zu anderen Zwecken (z.B. gewerbliche Nutzung) ist unzulässig. Der Auftragnehmende ist zu einer eigenen Datenerhebung nur im vertraglich zugelassenen oder für die Aufgabenerledigung erforderlichen Umfang berechtigt.
- (2) Der Auftraggeber übermittelt Teilnehmerdaten gemäß § 395 Abs. 1 SGB III bzw. § 50 Abs. 1 SGB II an den Auftragnehmenden. Der Auftragnehmende übermittelt förder- bzw. integrationsrelevante Daten der Teilnehmenden nach § 318 SGB III bzw. § 61 SGB II an den Auftraggeber. Die Übermittlung von Teilnehmerdaten an Dritte bedarf der vorherigen Einwilligung des Teilnehmenden. Sofern die zu übermittelnden Daten der Teilnehmenden gesundheitliche Aspekte beinhalten, bedarf die Übermittlung der vorherigen Einwilligung des Teilnehmenden. Gesundheitsdaten dürfen ausschließlich auf dem Postweg übermittelt werden.
- (3) Die Teilnehmenden sind darüber zu informieren, dass für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung oder die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im erforderlichen Umfang an den Auftraggeber weitergeleitet werden. Den Teilnehmenden ist auf Verlangen Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Auftragnehmende hat sicherzustellen, dass die Rechte der Teilnehmenden auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten gewahrt werden.
- (4) Der Auftragnehmende hat sicherzustellen, dass Informationen, die dem besonderen Schutz des § 203 Strafgesetzbuch unterliegen (dies sind z.B. ärztliche oder psychologische Gutachten, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen etc.), ausschließlich schriftlich postalisch oder als elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Kommunalen Jobcenter übermittelt werden.
- (5) Der Auftragnehmende verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten des Auftraggebers auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu

behandeln. Er hat ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen. Er verpflichtet sich, die Sozialdaten der Teilnehmenden von seinem eigenen Datenbestand getrennt zu halten (vgl. § 78 SGB X).

- (6) Mit den Sozialdaten der Teilnehmenden dürfen vom Auftragnehmenden nur solche Mitarbeitende befasst werden, die zuvor gemäß Art. 32 Abs. 4 DSGVO auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet worden sind. Freie Mitarbeitende und Mitarbeitende von Unterauftragnehmern sind vom Auftragnehmenden in gleicher Weise zu verpflichten.
- (7) Der Auftragnehmende hat sicherzustellen, dass eine Einwilligung zur Einsichtnahme in Arbeitsverträge, arbeitsvertraglicher Vereinbarungen sowie Qualifikationsnachweise für Stichprobenkontrollen von dem mit der Maßnahmedurchführung betrauten Personals, vor Einsatz in der Maßnahme, vorliegt.
- (8) Der Auftragnehmende ist verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers zum Umgang mit den Sozialdaten der Teilnehmenden nachzukommen. Zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmende diese Sozialdaten zu löschen und die Löschung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Auftragnehmende ist verpflichtet, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Danach sind Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität grundsätzlich unzulässig. Eine unterschiedliche Behandlung von Teilnehmenden aufgrund eines der oben genannten Merkmale ist lediglich dann zulässig, wenn die Ungleichbehandlung eine wesentliche, entscheidende und angemessene berufliche Anforderung darstellt und der Zweck rechtmäßig ist. Eine unterschiedliche Behandlung ist auch dann zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes ausgeglichen werden soll (sog. positive Maßnahmen). Um den Arbeitgeber im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens nicht der Gefahr eines Haftungsanspruchs wegen einer ggf. glaubhaft gemachten Benachteiligung auszusetzen, ist eine Datenübermittlung an den Arbeitgeber insoweit zu vermeiden.

§ 14 Scientology-Ausschluss

- (1) Der Auftragnehmende verpflichtet sich bzw. stellt sicher, dass weder er noch seine Beschäftigten noch gegebenenfalls von ihm beauftragte Dritte bei der Erfüllung der Maßnahme die "Technologie von L. Ron Hubbard" anwenden bzw. verbreiten.
- (2) Bei einem Verstoß gegen Abs.1 ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 15 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

(1) Bei dem im Wege eines offenen oder nicht offenen Verfahrens abgeschlossenen Vertrages berechtigen den Auftraggeber die Ausschlussgründe im Sinne von §§ 123 Abs. 1-4, 124 Abs. 1 Nr. 1; 2, 3. und 4. Halbsatz (mangels Masse abgelehnter Antrag, Unternehmen im Verfahren der Liquidation, eingestellte Tätigkeit); 3-9 c GWB zum Rücktritt vom Vertrag, bei dem im Wege

einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung abgeschlossenen Vertrages berechtigen den Auftraggeber die Ausschlussgründe im Sinne von § 31 Abs. 1 UVgO i. V. m. §§ 123 Abs. 1-4, 124 Abs. 1 Nr. 1; 2, 3. und 4. Halbsatz (mangels Masse abgelehnter Antrag, Unternehmen im Verfahren der Liquidation, eingestellte Tätigkeit); 3-9 c GWB zum Rücktritt vom Vertrag.

- (2) Ein Ausschlussgrund nach Abs. 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (3) Der Auftragnehmende hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmende an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages bezogen auf die Mindestteilnehmerzahl zu bezahlen. Dem Auftragnehmenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmende diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
- (4) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 1 Nr. 8 GWB bzw. nach § 31 Abs. 1 UVgO i. V. m. § 123 Abs. 1 Nr. 8 GWB vor, weil der Auftragnehmende nachweislich eine Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) oder Bestechung (§ 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Straftat/Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der Auftragnehmende an den Auftraggeber für jede Straftat bzw. Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages bezogen auf die Mindestteilnehmerzahl.
- (5) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

§ 16 Informationspflichten und Prüfrecht

Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen durch den Auftragnehmenden sowie die Beachtung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, die zur vertraglichen Erfüllung durch den Auftragnehmenden anwendbar sind, zu prüfen und entsprechende Informationen beim Auftragnehmenden einzuholen. Der Auftragnehmende erteilt zu diesem Zweck unverzüglich alle erbetenen Auskünfte, gewährt, soweit erforderlich, Einsicht in alle den Auftrag betreffenden Unterlagen, einschließlich gespeicherter Daten, fertigt auf Wunsch des Auftraggebers Fotokopien der erforderlichen Unterlagen an und gestattet den Zutritt zu seinen Grundstücken und Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten. vorstehenden Rechte bestehen nicht, soweit dadurch Betriebs-Geschäftsgeheimnisse offenbart werden müssten oder einer Offenbarung andere rechtliche Gründe entgegenstehen. Sie stehen neben den auftragsspezifischen Fachbereichen des Auftraggebers auch dem Bundesrechnungshof und dem Sächsischen Rechnungshof sowie dem Bundesdatenschutzbeauftragten und dem Datenschutzbeauftragten des Freistaates Sachsen alle zur Qualitätsprüfung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen zu gewähren und während der Geschäfts- und Unterrichtszeiten den Zutritt zu Grundstücken, Geschäfts- und Unterrichtsräumen uneingeschränkt zu gestatten. Der Auftragnehmende verpflichtet sich insbesondere, den Vorgenannten die Überprüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt zu ermöglichen.

Der Auftragnehmende erteilt dem Auftraggeber die zur Information über den jeweiligen Kenntnisstand – auch einzelner Teilnehmender – erbetenen Auskünfte ohne schuldhaftes Zögern.

Der Auftragnehmende ist verpflichtet, vom Auftraggeber festgestellte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch für einen von dem Auftraggeber vor Beginn oder während der Maßnahme geforderten Austausch von Mitarbeitenden.

§ 17 Beauftragung von Unterauftragnehmenden

- (1) Im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmenden hat der Auftragnehmende
- a) dem Unterauftragnehmenden auf sein Verlangen hin den Auftraggeber zu benennen,
- b) den Unterauftragnehmende auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und zum Informations- und Prüfrecht hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmende diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der Auftragnehmende selbst,
- c) dem Unterauftragnehmenden insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen einzuräumen, als sie zwischen dem Auftragnehmenden und Auftraggeber vereinbart sind,
- d) bei der Einholung von Angeboten regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.
- (2) Eine Übertragung von Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Unterauftragnehmende ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die schriftliche Zustimmung ist vom Auftragnehmenden beim Kommunalen Jobcenter Landkreis Leipzig einzuholen.
- (3) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmenden haftet der Auftragnehmende für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Der Auftragnehmende hat den Auftraggeber unverzüglich über den Ausfall eines Unterauftragnehmenden zu informieren.

§ 18 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmende verpflichtet sich, bei allen öffentlichkeitswirksamen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Auftragnehmenden mit Bezug zur ausgeschriebenen Maßnahme, zum Beispiel bei Publikationen, Pressemitteilungen, Internetpräsentationen und Social-Media-Auftritten, immer vor Veröffentlichung eine Abstimmung mit dem Auftraggeber durchzuführen. Unabhängig davon, ist bei Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

grundsätzlich auf die Förderung durch das Kommunale Jobcenter Landkreis Leipzig geeignet hinzuweisen. Einzelheiten (z.B. die Verwendung des Auftraggeber-Logos) bleiben der jeweiligen vorherigen Abstimmung vorbehalten.

Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sind zu dokumentieren und die Dokumentation mit den Unterlagen über das Vorhaben aufzubewahren.

§ 19 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrages.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der jeweils vereinbarte Maßnahmeort entsprechend des bezuschlagten Angebots.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Grimma, der Sitz des Kommunalen Jobcenters Landkreis Leipzig
- (3) Es gilt deutsches Recht.

§ 21 Unfallversicherung

Die Teilnehmenden dieser Maßnahme(n) sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung kraft Gesetzes gegen Unfälle zu versichern. Der Auftragnehmende hat die Teilnehmenden für den gesamten Zeitraum der Teilnahme (einschließlich der Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber, sofern Bestandteil der Maßnahme) bei dem für ihn zuständigen Unfallversicherungsträger zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden und die Beiträge abzuführen. Es gelten die Vorschriften des SGB VII.

§ 22 Besonderheiten zur Vertragslaufzeit

- (1) Die Dauer einer Maßnahme richtet sich nach dem in Ziffer II.1.1. der Leistungsbeschreibung angegeben Vertrags- und gegebenenfalls genannten Optionszeitraum.
- (2) Ist in der Leistungsbeschreibung ein Optionszeitraum angegeben, so kann die Maßnahme um den dort angegebenen Zeitraum im Rahmen der Option verlängert werden (Optionszeitraum).
- (3) Der Vertrag verlängert sich (Optionszeitraum), wenn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmendem ein Einvernehmen über diese Optionsziehung besteht. Im Falle des Einvernehmens erklärt der Auftraggeber dem Auftragnehmenden die Verlängerung des

Vertrages spätestens zwei Monate vor dem Ende des in der Leistungsbeschreibung festgelegten ersten Zuweisungskorridors schriftlich. Die Optionsmaßnahme beginnt unmittelbar nach dem Ende dieses ersten Zuweisungskorridors. Der Vertrag endet mit Ablauf der Verlängerung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (4) Für die Optionsmaßnahmen gelten die vertraglichen Bedingungen der ursprünglichen Maßnahme laut Leistungsbeschreibung sowie die Regelungen des § 6 Absatz 6.
- (5) Eine Verlängerung des Vertrages ohne schriftliche Erklärung des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

§ 23 Besonderheiten zur Durchführung des Vertrages

Der Auftragnehmende hat seine Aktivitäten entsprechend der Leistungsbeschreibung aufzunehmen und während der gesamten Maßnahme entsprechend den individuellen Erfordernissen des Teilnehmenden fortzuführen. Diese Aktivitäten und deren Ergebnisse sind in dem in der Leistungsbeschreibung geforderten teilnehmerbezogenen Bericht unverzüglich aufzunehmen.

§ 24 Erhöhung der Teilnehmerzahl

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmender können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich eine Erhöhung der Gesamtteilnehmerzahl um 20 % je Maßnahme nach der zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung vereinbaren. Es gelten die gleichen Konditionen für die zusätzlichen Teilnehmenden.
- (2) Soweit sich bei der Berechnung der Erhöhung bzw. Reduzierung Bruchteile ergeben, wird grundsätzlich auf die ganze Zahl aufgerundet.

§ 25 Besonderheiten zur Höhe der Vertragsstrafe

- (1) Der Auftragswert der Maßnahme im Sinne der §§ 8 und 9 wird ermittelt aus der Gesamtplatzzahl gemäß Ziffer II.2.2. der Leistungsbeschreibung multipliziert mit dem vereinbarten monatlichen Kostensatz multipliziert mit der Verweildauer der Teilnehmenden gemäß Ziffer II.1.1. der Leistungsbeschreibung in Monaten.
- (2) Der Auftragswert dieses Vertrages im Sinne der §§ 8 und 9 entspricht der Summe der in Abs. 1 ermittelten Werte der Maßnahme(n) des bezuschlagten Angebotes. Sofern von einer Verlängerungsoption Gebrauch gemacht wurde, beinhaltet der Auftragswert auch den Wert dieser Option.
- (3) Entrichtet der Auftraggeber für eine Maßnahme Umsatzsteuer an den Auftragnehmenden, gilt für den Auftragswert dieser Maßnahme der Bruttopreis.

Der vorstehende Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande, ohne das es dazu einer Unterzeichnung bedarf.